Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Petershagen, Der Bürgermeister, Koppelweg 12, 32469 Petershagen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBL. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle der Behörde übermittelt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: public poststelle@vps.petershagen.de.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise zum Rechtsbehelf

Durch das Einlegen des Widerspruchs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Zahlungspflicht nicht aufgehoben und Zahlungstermine **nicht** hinausgeschoben (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.3.1991 (BGBI. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung).

Allgemeine Hinweise zur Zahlungsabwicklung

Die umseitig festgesetzten Beträge sind zu den angegebenen Fälligkeitsterminen zu entrichten. Im Gebührenbescheid sind nur Beträge aufgeführt, die sich aus ihren bisherigen und neuen Zahlungsverpflichtungen ergeben (Soll-Darstellung). Geleistete Zahlungen sind aus dem Bescheid **nicht** ersichtlich. Zahlungen, die Sie schon vor Fälligkeit geleistet haben, können Sie von den errechneten Fälligkeitsbeträgen abziehen.

Sollten Sie sich bereits dem SEPA-Lastschriftverkehr angeschlossen haben, werden die angegebenen Beträge unter Angabe der Gläubiger-Identifikationsnummer DE22PET00000130038 und der umseitig aufgeführten Mandatsreferenz/Kassenzeichen zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen von Ihrem Konto abgebucht.

Falls Sie am SEPA-Lastschriftverfahren noch nicht teilnehmen, ersparen Sie sich Zeit und Wege, wenn Sie die Beträge von Ihrem Konto abbuchen lassen. Entsprechende SEPA-Vordrucke erhalten Sie bei uns im Sekretariat oder können Sie unter www.musikschule-petershagen.de im Internet herunterladen. Alte Abbuchungsaufträge können nicht für den Einzug von SEPA-Lastschriften weitergenutzt werden.

Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung

Wird von Ihnen ein Abgabenbetrag nicht rechtzeitig geleistet, so wird mit Ablauf des Fälligkeitstages für rückständige Beträge ein Säumniszuschlag nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben. Zusätzlich sind von Ihnen die entstehenden Mahngebühren und die Kosten der Zwangsvollstreckung zu tragen.

Allgemeine Hinweise

Dieser Bescheid wurde durch EDV erstellt. Er ist somit auch ohne Namenswiedergabe und Unterschrift gültig.

Für die Musikschule gilt die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen Schulen der Stadt Petershagen entsprechend. Dies gilt auch für die beweglichen Ferientage. Während dieser Zeit ist das Sekretariat der Musikschule nicht besetzt.

Hinweise zu Abmeldungen bzw. Kündigungen

Abmeldungen können jeweils spätestens bis zu einem Monat vor **Trimesterende** (30.04./31.08./31.12.) erfolgen. Abmeldungen wegen langandauernder Krankheit (gegen Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung), bei Wegzug oder in besonders begründeten Ausnahmen sind unter Einhaltung der Monatsfrist zum Ende eines Monats möglich. Alle Abmeldungen bzw. Kündigungen sind schriftlich an das Sekretariat der Musikschule zu richten.